Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 221
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:
Hält sich der Senat an seine eigenen Empfehlungen?

und **Antwort** vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23221
vom 20.04.2020
über Hält sich der Senat an die eigenen Empfehlungen?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Berliner Bäder-Betriebe (BBB), die Senatsverwaltungen sowie die Bezirksämter um Stellungnahmen, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf ihrer Pressekonferenz vom 24.03.2020 haben Stadtentwicklungssenatorin Katrin Lompscher (Die Linke) und Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) private Vermieter/innen in Berlin dazu aufgefordert, auf Mietzahlungen zu verzichten bzw. Milde walten zu lassen. In der aktuellen Situation sind u.a. auch Berlins Strandbäder besonders betroffen.

1. Auf welcher Grundlage entscheiden die Gesundheitsämter über eine Zulassung zur Öffnung von Strandbädern? Gibt es hierzu eine einheitliche Regelung/wird es eine einheitliche Regelung geben?

Zu 1.:
Grundsätzlich entscheiden die Gesundheitsämter über die Öffnung von Strandbädern nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Badegewässerverordnung und der Trinkwasserverordnung für die Sanitärbereiche) unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten. Derzeit kommen die jeweils aktuellen Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus hinzu.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus werden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung getroffen. Nach der aktuell gültigen Fassung ist der Betrieb von Schwimmbädern untersagt. Ausnahmen von dem Verbot können nach § 7 Absatz 3 der Verordnung ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung (nicht der Gesundheitsämter) zugelassen werden.

2. Ab wann dürfen Berlins Strandbäder wieder öffnen? Wenn diesbezüglich keine klare Aussage getroffen werden kann: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Strandbäder wieder öffnen dürfen?

Zu 2.:
Alle Schwimmbäder, so auch die Strandbäder, sind derzeit auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung geschlossen. Die Öffnung der Strandbäder kann frühestens dann erfolgen, wenn die behördlich angeordnete Schließung der Strandbäder aufgehoben wird und ggf. behördliche Auflagen für den Betrieb der Bäder definiert sind. Da dies aktuell noch nicht der Fall ist, kann zur Öffnung der Bäder bzw. zu den Voraussetzungen für eine Öffnung noch keine Aussage getroffen werden.

3. Einige Strandbadbetreiber berichten, dass die Berliner-Bäder-Betriebe nach wie vor die Pacht der Strandbadbetreiber verlangen, obwohl diese bekanntlich keine Einnahmen generieren können. Warum hält sich der Senat nicht an seine eigenen Vorgaben zum Schutze der Berliner Gewerbetreibenden, Pächter und Mieter?

Zu 3.:
Sofern Strandbadpächterinnen und -pächter an die BBB herantreten, werden individuelle Lösungen gesucht. Grundsätzlich wird seitens der BBB die Möglichkeit von Stundungen eingeräumt.

4. Bei welchen landeseigenen Liegenschaften verzichtet der Senat aufgrund der Corona-Krise auf Miet- bzw. Pachtzahlungen? (Bitte aufzählen.) Wenn dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?

Zu 4.:
Die Unternehmen des Landes Berlin sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern bewusst. Aus diesem Grund werden sie – soweit notwendig – im Einzelfall kulante Regelungen (beispielsweise Stundung) mit einer Mieterin/einem Mieter vereinbaren, sollte diese bzw. dieser wegen der Pandemie in eine wirtschaftliche Schieflage geraten.

5. Für den Fall, dass Betriebsbeschränkungen für Bäder und gastronomische Einrichtungen unterschiedlich ausfallen, wie wird sichergestellt, dass eine Teilöffnung ermöglicht wird?

Zu 5.:
Es bleibt abzuwarten, ob und unter welchen Bedingungen ggf. Teilöffnungen von gastronomischen Einrichtungen in den Bädern behördlicherseits gestattet werden. Laut BBB richten sich die Auflagen direkt an die jeweilige Pächterin bzw. den jeweiligen Pächter eines Strandbades (im Fall des Strandbades Wannsee an die BBB), ggf. auch direkt an die Betreiberin bzw. den Betreiber der gastronomischen Einrichtung.

Berlin, den 06. Mai 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport